

# Rechtssache C-338/02

**Fixtures Marketing Ltd**

**gegen**

**Svenska Spel AB**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Högsta domstolen)

„Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Schutzrecht sui generis — Begriff der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition — Fußballmeisterschaftsspielpläne — Wettspiele“

Schlussanträge der Generalanwältin C. Stix-Hackl vom 8. Juni 2004 . . . . I - 10499

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 9. November 2004 . . . . I - 10532

## Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Richtlinie 96/9 — Begriff der mit der Beschaffung, der Überprüfung oder der Darstellung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition — Zur Aufstellung eines Fußballspielplans eingesetzte Mittel — Ausschluss*

*(Richtlinie 96/9 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 7 Absatz 1)*

Der Begriff einer mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin zu verstehen, dass er die der Errichtung dieser Datenbank gewidmete Investition erfasst. Er bezeichnet also die Mittel, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank gewidmet werden, umfasst aber nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht.

Fußballmeisterschaften stellen die Mittel, die der Festlegung der Daten, der Uhrzeiten und der Mannschaftspaarungen für die einzelnen Begegnungen dieser Meisterschaften gewidmet werden, keine derartige Investition dar. Außerdem erfordert die Beschaffung der Daten, aus denen dieser Spielplan besteht, von Seiten der Berufsfußballigen, die am Erzeugen dieser Daten unmittelbar beteiligt sind, keine besondere Anstrengung. Auch die Mittel, die zur Überprüfung oder zur Darstellung der Daten eingesetzt werden, aus denen der Spielplan besteht, sind nicht als Mittel anzusehen, die eine wesentliche, im Verhältnis zu der mit dem Erzeugen dieser Daten verbundenen Investition selbständige Investition darstellen.

Im Rahmen der Erstellung eines Spielplans von Begegnungen zur Veranstaltung von

(vgl. Randnrn. 23, 24, 31, 33-35, 37 und Tenor)